



**Rechtfertigung meines Betragens bey der mir von
hochfürstlicher Regierungskanzley aufgetragenen
Exekution**

Hiddessen, Wilhelm von

[Warburg], 1797

Anlagen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-69388](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-69388)

A n l a g e n.

Lit. A.

Auszug aus dem Protokoll des Freygra-
viat-Amtes Warburg vom Jahre 1767.

Ad Causam Clementissimæ Commissionis,
die Gemeinheit Wormeln und den
Probst Körig betreffend.

Donnerstag den 3. Sept. 1767.

Herr Probst übergab unterthänigstes Su-
chen und Bitte cum inscripto Commissorio
Celsissimi vom 6. August d. J. folgenden
Inhalts:

Weilen es der Natur des Zehntens ge-
mäß ist, daß von einem jeglichen zehnt-
baren Morgen Landes der zehnte Theil
abgegeben werden müsse; so wird dem
Freygräfen zu Warburg hiemit commit-
tirt, dahin allen Acht zu haben, daß
die Gemeinheit der nach unserm gnädig-
sten Befehl von neuem publicirten Zehnt-
ord.

ordnung, die unterthänigste schuldige Folge unverweigerlich leisten müsse.

Mit Bitte, in Gefolg dessen die Commission in Wormeln vorzunehmen, und zu erequiren.

Eodem begab sich Freygräfe mit dem Probst nach Wormeln.

Den 5. September.

Freygräfe übergab das zu Wormeln abgehaltene Protokoll des Inhalts:

Auf die vom Probst geführte Beschwerde, den Zehnten betreffend, wurden die beyde geschworne Zehntsammler Bernard Hartmann und Anton Hoppen vorgefordert, um diejenige zu berennen, welche den Zehnten mit nach Hause genommen; welchemnach der Anton Hoppen denunciando anzeigte, daß der Baltasar Temme, ohne Abgabe des schuldigen Zehntens, ein Bund, sieben Docken, und am 2ten September der Heinrich Floren junior 5 Bund und 5 Docken; wohingegen der Bernard Hartmann denunciirte, daß Caspar Rosen 3½ Bund 22 Docken, idem 7 Bund 10 Docken, idem 6 Bund 17 Docken, der Philipp Moers 2 Bund 3 Docken, Johann

hann Jürgen Rose 7 Bund 3 Döcken,
idem 9 Bund 8 Döcken mit nach Hause
genommen, auch keine Aufzählung verstat-
ten wollen.

Hiernächst sind Richter und Vorsteher
nebst obgemeldten Denunciaten ad audien-
dum publicari Commissorium verabladet
worden.

Faßt publicacione zeigten selbige
sämmtlich an, daß sie sich auf eine immer-
währende und undenkliche Possession nicht
prätendirter, vielweniger gescheneer Auf-
zählung fundirten, mithin sie nicht muth-
maßen könnten, daß das gnädigste Edikt
dahin zu verstehen sey, sich derohalben
quævis Competentia gegen alles widrige
Verfahren reserviren wollten.

Bescheid.

Es sollen die Denunciaten binnen
8 Tagen dociren, daß sie von den ent-
zogenen Bundem und Döcken den Zehnt-
antheil dem Probst restituirt haben;
gleichwie allen übrigen bey der in ge-
meldetem Edikt angedroheten Strafe an-
be

befohlen wird, sich der Verordnung gemäs zu betragen.

Publ. in faciem.

Samstag den 12. September.

Herr Probst repetirte das am 3ten abgehaltene Protokoll, und bat ob *Contumaciam Decreto non parentium* gegen die Denunciaten zu erkennen, und zur Restitution deren spoliirten Bunde stracklich anzuhalten.

P. P.

Montag den 14. September.

Viso Protocollo wird dem Frohnen anbefohlen, sofort einen Jeden von den Denunciaten über 1 Rtl. Strafe nebst Kösten und *Accessoriis* zu 6 Gr. zu *exequiren*, fortmehr dieselbe mit *Exekutanten* so lange zu belegen, bis sie die wegen verweigerten Aufzählens mitgenommene Bunde dem Kloster restituirt haben werden.

Mitwochen den 16. September.

Der Frohne retradirte *Mandatum executivum*, dabey referirend, dem Baltasar
Zem

Remmen eine Flinte, dem Henrich Floren
zwey Schweine, dem Caspar Rosen zwey ei-
serne Pötte, dem Philipp Moers einen jun-
gen Ochsen, dem Johann Jürgen Rosen einen
Pott exequirt zu haben, bat um weitere
Verordnung.

Prætorius Terminus distrahendi auf
Dienstag prævia Expeditione Proclama-
rum, und wird dem Frohnen anbefoh-
len, die executi anhero transportiren zu
lassen.

Dienstag den 22. September.

Joseph Floren präsentirte abgenöthigte
Rekurs = Klage. *)

Es

*) Die Rekursklage schließt sich mit folgends
der Bitte :

Solchemnach ist Anwalds Prinzipals-
schaft gehorsamst rechtliches Bitten: Euer
Hochwürden geruhen vorläufig die Verbes-
scheidung des Freygräfen zu Warburg auf-
zuheben, sodann die Rekurrenten bey dem
ohnabdenklichen Besitze der Freyheit von
der neuerlich präsentirten Aufzählung,
ein mehreres als das 1ote oder 2ote Bund
von ihren Aeckern zum Zehnten an das
Kloster zu geben, oberlich zu schützen,
mithin gedachtem Kloster alle Eingriffe
nach

Es soll dem Frohnen hierauf befohlen werden, die aufgezugene Pfänder in Statu quo zu belassen, inzwischen weil Impetrantes sub- & obreptitiè gehandelt, soll zuvorderst der gehörige Bericht erstattet werden.

Bericht.

Eure Hochwürden haben mir unterm 19ten anzubefehlen geruhet, in Sachen der Gemeinheit Wormeln wider dasiges Nonnenkloster, die aufgezugene Pfänder salvo nexu der Gemeinheit zu restituiren, von der Sache Beschaffenheit aber zu berichten. So wie ich nun jenes schuldigst zu befolgen ohnermangelt, so habe anbey ohnzuverhalten nicht ermangeln wollen, gestalten beyde Adjuncta ergeben, daß ich nach Vorschrift Sr Hochfürstlichen Gnaden verfahren müssen; und da dieses Verfahren mit der Zehntordnung literlich übereinkömmt, so kann ich nichts anders

nachdrücklich zu untersagen, als auch dem Freygräfen zu Warburg anzubefehlen, daß er sich in dieser Sache aller fernern Cognition begeben, und die nulliter aufgezugene Pfänder an die Refurrenten wieder ohnentgeltlich abfolgen lassen sollte.

ders hoffen, als daß solches von Eurer
Hochwürden vollends genehmiget werde.
Der ich in vollkommener zc. zc.

Warburg P. J. von Hiddessen.
den 30. Sept. 1767.

Lit. B.

Demnach in Sachen der Gemeinheit
Wormeln wider das Jungfern Kloster da-
selbst anheute viso Protocollo die Ausfertigung
des im 7ten Sph des Decrets vom 28ten Jul.
1. J. — welches von Hochfürstlicher Regie-
rungskanzley den 9ten dieses bestätigt wor-
den — erkantten Commissoriums auf den
Hochfürstlichen Freygräfen zu Warburg, Se-
cretario anbefohlen worden; als wird Na-
mens Ihrer Hochfürstlichen Gnaden zu Pa-
derborn und Hildesheim zc. unsers gnädig-
sten Fürsten und Herrn gedachtem Freygräfen
wiederholter committirt und anbefohlen, die
Zehntpflichtigen nach Maaßgabe der Zehnt-
ordnung vom 12ten März 1741 zu ihrer
Schuldigkeit servatis servandis anzuhalten.

Gez

Begeben unterm Officialatgerichts = Inſiegel,
Paderborn den 10. September 1796.

(L. S.) Vr. J. L. Glesker, Offis mpp.
Frid. Göllner, Secret.

Lit. C.

Ehrsam guter Freund!

Ihr habet euch, da sich die Gemeinheit
Wormeln dem dahier abgeschickten Militair-
Commando widersetzt, mit dem zu dessen
Verstärkung weiters dahin beorderten Com-
mando von 15 Mann nebst einem Ober- und
Unterofficier so fort nach Wormeln zu ver-
fügen, die Gemeinheit daselbst versammeln zu
lassen, und derselben ernstlich vorzustellen,
daß Sie dem beym Hochfürstlichen Officia-
latgerichte am 22ten Jul. 1768 erlassenen,
und beym Hochpreislichen Reichskammerge-
richte den 27ten Junius 1796 bestätigten Ur-
thel die schuldige Folge zu leisten, und das
weitere Erkenntniß in Betreff des ihr in be-
sagter Urthel nachgelassenen Beweises in dem
Wege Rechtens abzuwarten hätte.

Goll

Sollte dennoch gegen alle Erwartung die Gemeinde, weitere Widersetzlichkeit zu bezeigen, sich unterfangen; so habet Ihr den klösterlichen Zehntsämmlern nach der Zehntordnung bey Ausziehung des Zehntens von den auf dem Felde annoch befindlichen Früchten durch das Militair-Commando mit allem Nachdruck zu assistiren, und die Rädelsführer, und besonders die zwen Vorsteher so fort arretiren, und anhero zum Zuchthause abführen zu lassen. Die Wir euch übrigens zum Guten geneigt verbleiben. Paderborn den 18. September 1797.

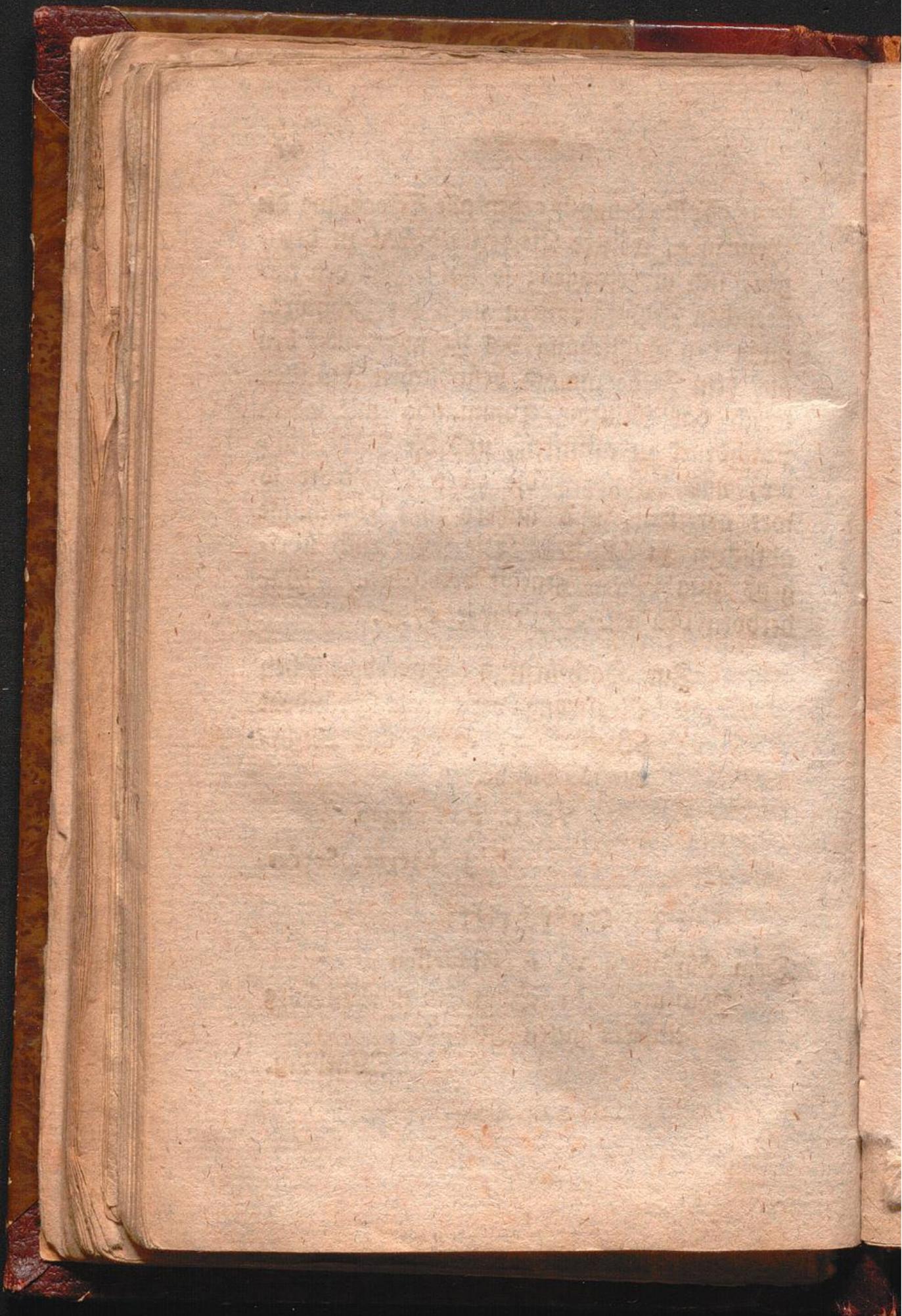
Zur Hochfürstlich = Paderbornischen Regierung verordnete Präsident
Vizekanzler, Hof- und Regierungsräthe.

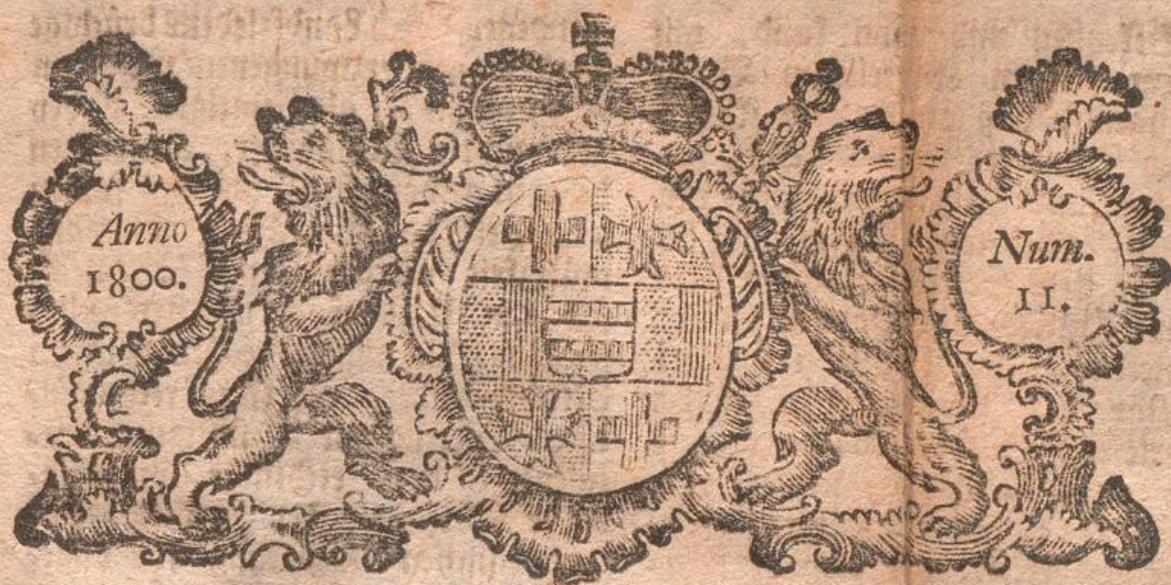
Vt. C. F. Langen.

C. J. Meyer, Secret.

Aufschrift:

Dem Ehrsamem W. v. Hiddessen
Hochfürstlichen Freygräfen zu Warburg
Unserm guten Freunde
Warburg.





Paderbornisches Intelligenzblatt.

Mit Hochfürstlichen gnädigsten Privilegio.

Samstag den 15. März.

Die im Jahre 1797 entstandene Wormeler Tumult, und Empörungsgeschichte ist dem Publico zu sehr bekannt, als daß sich hierüber noch ein Wort weiter sagen läßt; und wie in dieser Sache sowohl der Regierung Erkenntniß in der Hauptsache, als auch der Regierung Verfahren bey der entstandenen Widersässlichkeit und Empörung vollkommen bestätigt und genehmiget worden ist, bewähret nachstehende auf den von Amtswegen abgeforderten, und von der Regierung erstatteten ausführlichen Berichte beym Hochpreislichen Kaiser-

lichen und Reichs Kammergerichte jüngsthin ergangene Urtheil:

Wir Franz der Zweyte von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrerer des Reichs, König in Germanien, und zu Jerusalem, Ungarn, Bohelm, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien und Lodomerien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Großherzog zu Toscana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mantua, Parma, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol &c. &c.

Bekennen und thun kund, mit diesem Unserm Kaiserlichen Briefe bezugend, daß an Unserm Kaiserlichen Kammergerichte desselben Advocaten und Procuratoren, die ehrsam, gelehrten, Unsere und des Reichs liebe Getreue, Johann Peter Paul Helfrich und Hans Carl von Zwielerlein, der Rechte respectivè Doctor und Licentiat, in aussen rubricirter Sache, und zwar ersterer den erfordereten Bericht, letzterer hingegen eine unterthänigste weitere Anzeige und Bitte: pro clementissime quoad informationis communicationem maturando Decreto cum inhibitione poenali, annexa petita fatalis prorogatione bimestri à dato Decreti computanda, cum Num. 9., unterm 28. November vorigen — und 11. Februar laufenden Jahrs übergeben haben, und darauf nachstehende Decrete ertheilt worden seyen:

Tenor Decreti ad Supplicam Doctoris de Zwielerlein:

„Auf den von Amtswegen eingefoderten und erstatteten Bericht sind
 1) die gebetenen Appellationsprocesse cum indignatione abgeschlagen,
 2) die appellantische Gemeinde auch ex propriis, jedoch salvo regressu gegen die eigentlichen Beförderer dieser so äusserst frivolten Appellation, um fünf Mark Silber, seit sechs Wochen à dato in den Armensäckel sub poena dupli et realis Executionis zu bezahlen, 3) der appellantische Sachwalter, Amtmann Kornemann zu Breune in Hessen, aber, umwillen er den in dem größten Tumult ent-

standenen, durch Landfriedens brüchige Handlungen erzwungenen und ihm Kornemann, als einzigen dabey gebrauchten Rathgeber, am besten bekannt gewordenen, ohnehin fast in jeder Zeile das Gepräge der Gewaltthätigkeit verrathenden, Vergleich sub Litt. D. dennoch mit beyspielloser Unverschämtheit diesem höchsten Reichsgerichte, als einen rechtsgültigen Vertrag zur Bestätigung vorzulegen, das rechtliche inquisitorische Verfahren der Fürstlich-Paderbornischen Regierung für ungesund und grausam auszusprechen, dadurch aber teutsche Unterthanen gegen ihre Obrigkeit zu reizen, und Jurisdictionem Caesaream zu violiren, keine Scheue getragen, zum abschreckenden Beispiele anderer, den Geist der Zeit so absichtlich pervertirender Sachwalter, um zwey Mark löthigen Goldes, dem Kaiserlichen Fisco ebenfalls seit sechs Wochen à dato sub poena dupli & realis executionis zu entrichten, hiermit fällig ertheilt, mit der ernstlichen Warnung, daß bey ähnlichen Vorfällen gegen ihn mit der Excitation des Kaiserlichen Fiscals und schärferen reichsgesetzlichen Strafen vorgeschritten werden solle. 4) Dann ist Doctori von Zwielerlein, daß er die schon bey dem ersten Anblicke als reichsgesetzwidrig sich auszeichnende Beplage sub Litt. D. zu exhibiren, sich nicht entsehen, alles Ernstes verwiesen; 5) Das Benehmen der Fürstlich-Paderbornischen Regierung bey diesem ganzen Vor-

gange aber *authoritate caesarea* voll-
kommen genehmiget, und hat man
zu Derselben das Zutrauen, Sie
werde bey ähnlichen Gelegenheiten
ihre obrigkeitliche Pflicht, zu Ver-
hütung gesetzwidriger empörender
Handlungen, auf eine gleiche loben-
werthe Weise eintreten zu lassen,
nicht entstehen. Zugleich wird ge-
dachtet Regierung, die der Gemein-
heit auferlegte Strafe von fünf
Mark Silber, auf Kosten derselben,
an dieses Kaiserlichen Kammerge-
richts Kanzley einzusenden, auch
das gegenwärtige Decret gehörig
bekannt zu machen, aufgegeben.
Schließlich ist 6) Cancellariae co-
pias vidimatas des Vergleichs sub
Litt. D., so wie des am 11. Febr.
exhibirten Kornemannischen Schrei-
bens an Doctorem von Zwielerlein
sub Ziffer 9. zurück zu behalten,
und nebst dem Duplicat zu dem zu
versiegelnden Regierungsberichte zu
legen, anbefohlen." In Consilio 19na
Febr. 1800.

Tenor Decreti ad Exhibitam
Liti Helfrich:

"Wird Supplicant auf das
Doctorem von Zwielerlein in dieser Sache
unterm heutigen dato ertheilte Decret
verwiesen." In Consilio 19. Febr.
1800.

In Urkunde dessen haben Wir
gegenwärtigen, mit Unserm Kaiser-

lichen Inseigel bekräftigten Scheln
auf geziemendes Ansuchen ausfertigen
und mittheilen lassen.

Gegeben in Unserer und des heiligen
Reichs Stadt Wezlar am zehnten
Tag des Monats März, nach Christi
Unserer lieben Herrn Geburt im acht-
zehnhundertsten Jahre, Unserer Reiche,
des Römischen: im achten 2c. 2c.

Ad Mandatum Domini electi
Imperatoris proprium.

(L. S.)

Hermann Theodor Moriz Hofcher
Kaiserl. Cammer Gerichts-
Kanzley-Verwalter.

Heinrich Wilhelm Appellus
des Kaiserlichen Cammer-Gerichts
Protonotar.

Die Regierung macht diese Ur-
theil zu jedermans Wissenschaft be-
kannt, damit sich besonders die Ge-
meinheiten im hiesigen Hochstift vor
dergleichen öffentlichen Ruhestörern
und vorzüglich vor solchen Männern,
denen die Gerechtigkeit heilig seyn sollte,
künftighin bey ähnlichen Fällen zu
ihrem äußersten Schaden und Nach-
theil nicht mögen irre führen lassen.

Urkundlich aufgedruckten Hochf.
Paderbornischen Regierungs-Insie-
gels. Sign. Paderborn den 14.
März 1800.

(L. S.)

Vt. E. F. Langen.
E. J. Meyer, Secret.

Citatio Edictalis.

Demnach in Sachen Hermann
Knaup zu Upsprunge Klägers,
wider Marie Catharine Wichers

Beklagten, sit ante d.
Grewen zu Bewelsburg Interve-
nienten eines andern und dritten

Theils, auf Nachsehung der Akten eine abermalige Vorladung sämtlicher Theile zum persönlichen Erscheinen und zwar gegen die Beklagtin, deren Aufenthalt dem Gerichte nicht bekannt ist — durch hiesiges Intelligenzblatt erkannt worden.

Als wird Namens Ihrer Hochfürstlichen Gnaden zu Paderborn und Hildesheim etc. Unfers gnädigsten Fürsten und Herrn, allersüßts Eheilen und zwar der Beklagtin auf Mittwoch den 2ten April Morgens gegen 10. Uhr vorm hiesigen geistlichen Hof- und Officialatgerichte in Person zu erscheinen, unter der Warnung anbefohlen, daß, da der Herrmann Knaup von dem mit ihr neuerdings gethätigten Eheverlöbniß zurücktreten, und darauf verzichten will, solches Eheversprechen, falls Beklagtin nicht erscheinen, und sich auf die erwähnte Verzichtleistung nicht erklären wird — für aufgehoben, hingegen die von obbesagten Intervententen zur Klage gebrachte Verlobung für gestanden angenommen, solchemnach ferner erkannt werden solle, was Rechtens.

Urkundlich aufgedruckten Hochfürstlichen geistlichen Hof- und Officialatgerichts Insiegels. Paderborn den 14ten Febr. 1800.

(L.S.) Vr. R. Dammers, Offic.
S. Böllner, Secre.

In Gefolg des in Schuldsachen
des Kaufmanns Andreas Zurbelle
eingelanten Besinnungsschreibens des königlich-preussischen und fürstlich-lippischen

Sammtgerichts daselbst, wird die diesem Schreiben beigefügte wegen Eröffnung des Concurfes erlassene Ediktal-Ladung dem hiesigen Intelligenzblatte zu dreymalen einzurücken, auch an den gehörigen Orten anzuhängen, hiemit verordnet, und solche zu jedermanns Nachricht hiedurch bekannt gemacht.

Urkundlich des hierunter gelegten Hochfürstlich-Paderbornischen geistlichen Hof- und Officialatgerichts Insiegels. Paderborn den 7. März 1800.

(L.S.) Vr. R. Dammers, Offic.
A. Kesselus, Secr.

Nachdem der hiesige Kaufmann Andreas Zurbelle erkläret, daß sein Vermögen zur Befriedigung seiner Gläubiger nicht hinreiche, deshalb der Concurf eröffnet, und solcher am heutigen Tage erkannt worden; So werden hiedurch sämtliche Gläubiger des besagten Andreas Zurbelle aufgefordert, mit ihren Forderungen innerhalb drey Monaten, und längstens bis zum 31. May d. J. vor hiesigem Sammtgerichte sich zu melden, und solche gehörig zu bescheinigen, unter der Warnung, daß die bis dahin sich nicht Meldende, von diesem Concurse ab — und an die Person des Schuldners werden verwiesen werden.

Und da bereits über dessen Vermögen der obbene Arrest erkannt worden; so wird allen denjenigen, welche von demselben an Geld, Sachen, oder Effekten, etwas in Händen haben, oder ihm sonst noch